

desverfassung vom 14. März 1919 direktdemokratische Rechte eingeführt wurden. Darin entsprach die Volksabstimmung nach § 4 dem Referendum, das Volksbegehren nach § 5 der Initiative nach Schweizer Vorbild.¹⁵⁹

Die Promotoren der neuen liechtensteinischen Verfassung, allen voran der Abgeordnete Wilhelm Beck, orientierten sich am schweizerischen Vorbild der direkten Demokratie. Wilhelm Beck selbst hatte seine juristische und anwaltliche Ausbildung und einige Berufsjahre in der Schweiz absolviert, weshalb für ihn die Bestimmungen der Bundesverfassung sowie von Kantonsverfassungen als Vorlagen naheliegend waren. Die Neuorientierung Richtung Schweiz, die sich im aussen- und wirtschaftspolitischen Bereich abzeichnete, hatte sich also bereits bei der Verfassungsausarbeitung angekündigt. Entsprechend sind die Formulierungen zu den direktdemokratischen Rechten mit den in der Schweiz üblichen Bezeichnungen «Initiative» und «Referendum» versehen.

Sowohl die Vorarlberger wie auch die liechtensteinische Verfassung nahmen grundsätzlich die schweizerische Direktdemokratie, wie sie insbesondere in den kantonalen Verfassungen Gestalt angenommen hatte, bei der Abfassung der entsprechenden Bestimmungen als Vorlage.¹⁶⁰ In Vorarlberg wurden direkte Volksrechte in der Verfassung von 1919 eingeführt, noch ehe sie auf der Ebene des Bundesstaates geregelt waren. Auf Vorarlberg folgten 1921 die Länder Tirol und Salzburg, erst rund 50 Jahre später folgten auch weiter östlich gelegene Bundesländer.¹⁶¹ Die künftige Staatszugehörigkeit Vorarlbergs war in jener Zeit noch offen. Es gab Bestrebungen zu einem Anschluss an die Schweiz und an

159 Siehe Ausführungen von Dr. Johann Josef Mittelberger in der 13. Vorarlberger Landesversammlung vom 14. März 1919, S. 2. Mittelberger war federführend bei der Ausarbeitung der Verfassung Vorarlbergs von 1919 beteiligt (nach Karl Heinz Burmeister, Artikel «Vorarlberger Landesverfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts» in der Vorarlberg Chronik, <http://www.vol.at/chronik> [Zugriff 8.1.2014]).

160 Zur Entstehung der Vorarlberger Verfassung von 1919 siehe Häfele 2006, auch Waner 1983. Für Bussjäger (2004, S. 46) war noch nicht bekannt, welche kantonale Verfassung als Vorlage genommen wurde. Häfele (2006, S. 129, 135ff.) wies dann allerdings nach, dass die Vorarlberger Verfassung von 1919 in den Fragen der direkten Demokratie der St. Galler Kantonsverfassung von 1890 nachempfunden war. Teilweise folgte sie wörtlich dem St. Galler Vorbild. Nach Bilgeri (1987, S. 25) hatte die Verfassung vom 14. März 1919 den Stand einer Kantonsverfassung erreicht.

161 Adamer 1980, S. 39.